

nehmer / mit Wissen des Bergmeisters / Abschrift darvon geben.

2. Bey Auffnehmung alter Zechen zugleich mit verzeichnen / durch welchen Geschwornen solche Frey gefahren / und ja um der alten Berichte willen / nicht zulassen / daß einzige alte Zeche einen andern Nahmen bekomme.

3. Über neue und alte Zechen / alle Muth- und Belehnungen / Fristung / Steuer / Schmiede / und Verträge / Vermessen / Erbbereiten / Ufflassung der Zechen und dergleichen sonderliche Bücher / und solche auff dem Ambthause verschlossen / und nicht bey sich in seinem Hause haben.

4. Die von Berg-Ambt abgeredete Verträge und Entscheidungen zu Papier bringen / denen Partheyen in sitzenden Berg-Ambt vorlesen / und so es von beyden Theilen beliebt / uff Befehl des Bergmeisters / ins Bergbuch / von Wort zu Wort / eintragen.

5. In irrigen und streitigen Sachen die Bergbücher / ohne des Berg-Ambts Vorwissen / niemand lesen lassen / noch bey ernster Straffe Abschrift daraus geben.

6. Im Ober-Gebürge das Quatember-Geld von ieglichen Bauenden / und in Frist und Federhaltenden Zeche / gegen Ausstellung richtiger Quittung / einnehmen / und dem Zehender zur Berechnung übergeben.

7. Was von Berghändeln nicht in denen Bergbüchern eingetragen zu befinden / soll vor ungültig / und ohne Krafft geachtet werden / es wäre denn zu bescheinigen / daß nicht die Partheyen / sondern das Berg-Ambt an der unterlassenen Eintragung Schuld hätten / uff welchen Fall dasjenige / was einmahl erblich und beständig abgehandelt / billig bey seinen Kräfften bleibet / ungeachtet der unterbliebenen Eintragung ins Bergbuch.

8. Soll an Gebühr haben:

1. gr. von Ausfertigung eines Lehens.

1. gr. von Bestätigung einer Fundgrube / Stollens / Rad-Bassers / Schmiede-Poch- oder Waschstädte.

M ij

6. pf. von